

Geschäftsreglement

Korporation Elektra Obereggen - Reute - Schachen

v09 / 23. April 2026

Version für die a.o. GV vom 8. Mai 2026 (Abstimmung zum Zusammenschluss)

v1.0 / offen

Finale Version nach der formellen Genehmigung durch die Kantone Appenzell I.Rh. und A.Rh.

Geschäftsreglement der Korporation Elektra Obereggen - Reute - Schachen (Elektra ORS)

Art. 1 Zweck

¹ Das Geschäftsreglement regelt die interne Geschäftsführung der Korporation Elektra Obereggen - Reute - Schachen (Elektra ORS).

² Es regelt die operativen Belange der Elektra ORS, soweit diese nicht bereits in übergeordneten Gesetzen und in den Statuten der Elektra ORS definiert sind.

³ Es wird durch den Vorstand der Elektra ORS erlassen und unterliegt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 1 bis Strassenbeleuchtung

Im Bezirk Obereggen werden die Kosten der Elektra ORS für die Aufgaben der Strassenbeleuchtung gemäss der «Vereinbarung Strassenbeleuchtung vom Sept. 2006» durch den Kanton Appenzell I.Rh. für Staatsstrassen und durch den Bezirk Obereggen für Bezirksstrassen getragen.

² In der Gemeinde Reute werden die Kosten der Strassenbeleuchtung der Gemeinde belastet.

Art. 2 Anspruch auf Anschluss und Leistungen

¹ Die Bestimmungen zu den Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussbeiträge für die Versorgung mit Energie werden in den entsprechenden technischen Reglementen festgehalten (Art.6).

Art. 3 Aufgaben des Vorstandes

¹ Die Verwaltung ist im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes für die operative technische, administrative und kommerzielle Betriebsführung verantwortlich.

² Wichtige, nicht abschliessend aufgeführte Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betriebsführung sind.

1 Technische Betriebsführung

- a) Netzplanung, Netzberechnungen, Netzschutz (mit Dokumentation)
- b) Technische Planung von Neubauten und Sanierungen
- c) Gesetzeskonformer, sicherer, effizienter und wirtschaftlicher Netzbetrieb
- d) Massnahmen bei Unterhalt, Störungen
- e) Messstellenbetrieb (Messstellen, Zähler, Logistik)
- f) Einhaltung Regulierung von technischen Reglementen und Normen (ElCom, ESTI, NIV, weitere neue Pflichten Swissgrid)
- g) Verantwortung für die technischen Reglemente
- h) Elektro-Sicherheitsberater (EISiBe)

2 Administrative und kommerzielle Betriebsführung

- a) Mess- und Energiedatenmanagement
- b) Abrechnung und Inkasso
- c) Finanz- und Anlagebuchhaltung
- d) Budgetierung und Tarife
- e) Energielieferverträge mit Energieplattform, Energiebeschaffung
- f) Abrechnung und Inkasso von Energie- und Netzkosten

Geschäftsreglement der Korporation Elektra Oberegg - Reute -Schachen (Elektra ORS)

- g) Sicherstellung der Compliance und der Einhaltung regulatorischer Normen für das Reporting (z.B. an ECom)
- h) Vertragsmanagement (z.B. Dienstbarkeitsverträge, Netzanschlussverträge), inkl. neue Vertragsformen (z.B. V-ZEV)
- i) Verwaltung von (Haus-) Installationskontrollen

³ Der Vorstand überträgt der Verwaltung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten notwendigen finanziellen und personellen Mittel und Kompetenzen.

Art. 4 Finanzkompetenzen des Vorstandes

¹ Dem Vorstand stehen die folgenden Finanzkompetenzen zu

- a) Beschlussfassung über dringende, nicht im Budget verabschiedete, einmalige Investitionen oder Verpflichtungen während dem normalen Netzbetrieb, sofern der Betrag von Fr. 300'000.- nicht überschritten wird.
- b) Beschlussfassung über dringende, nicht im Budget verabschiedete, jährlich wiederkehrende Verpflichtungen, während dem normalen Netzbetrieb, sofern der Betrag von Fr. 200'000.- nicht überschritten wird.

² In Ausnahmefällen (z.B. Katastrophen- oder schwerwiegende Krisenfälle) hat der Vorstand zur Wiederherstellung des normalen Netzbetriebes vollständige Handlungsfreiheit.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle definiert in eigener Kompetenz die finanziellen, operativen und verwaltungstechnischen Bereiche und Prozesse, die sie periodisch oder bedarfsgemäss überprüft

² Sie kann in alle Dokumente, Akten, Protokolle etc., die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind, Einsicht nehmen.

³ Sie kann bei Bedarf Personen aus dem Vorstand, der Verwaltung oder anderen Funktionären der Korporation befragen

⁴ Sie hat bei der Prüfung von schwierigen Themen ein Antragsrecht an den Vorstand für eine Unterstützung oder eine zusätzliche Prüfung durch eine externe Fachstelle.

⁵ Allfällige Beanstandungen und Anregungen aus durchgeführten Prüfungen sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Vorgängig sind mögliche Betroffene anzuhören.

Art. 6 Technische Reglemente

Die aktuell gültigen oder in Kraft tretenden verbindlichen Reglemente werden regelmässig an die Mitglieder kommuniziert. Sie werden auch auf der Homepage der Korporation publiziert.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Geschäftsreglement tritt nach Annahme durch die vertragsschliessenden Körperschaften per 1. Jan. 2027 in Kraft.